



MERKBLATT
Zeugnisverweigerungsrecht

30.06.09

**Aussagepflicht vor Gericht?
Schweigepflicht versus Zeugenpflicht**

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Ausgangssituation.....	2
3	Sinn und Zweck der Schweigepflicht.....	2
4	Rechtliche Regelungen	2
4.1	Die Schweigepflicht.....	2
4.1.1	Berufsordnung Berlin: § 8 Schweigepflicht	2
4.1.2	Strafgesetzbuch: § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen	3
4.2	Das Zeugnisverweigerungsrecht	3
4.2.1	Verfahren vor den Zivilgerichten	3
4.2.2	Verfahren vor den Strafgerichten.....	3
4.3	Die Zeugenpflicht	4
4.3.1	Verfahren vor den Zivilgerichten	4
4.3.2	Verfahren vor den Strafgerichten.....	4
5	Besonderheiten für bestimmte Patientengruppen	4
6	Ergebnis	5

1 Einleitung

Häufig besteht bei PP und KJP Unsicherheit darüber, ob sie vor Gericht als Zeuge aussagen müssen, oder ob ihr Schweigerecht auch vor Gericht gilt. Aus dem Sinn und Zweck der Schweigepflicht wird deutlich, dass die Schweigepflicht im Grunde auch vor Gericht gilt. Auch die Betrachtung der Rechtsvorschriften führt zu diesem Ergebnis. Liegt jedoch eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vor, so trifft die allgemeine Zeugenpflicht auch die PP und KJP, d.h. es muss in diesem Fall ausgesagt werden.

2 Ausgangssituation

Die Gründe, aus denen PP und KJP als Zeugen vor Gericht geladen werden, sind vielfältig. Möglicherweise wurde den Patienten Hilfe und Unterstützung von ihren PP/ KJP angeboten. Vielleicht kommt die Ladung aber auch völlig unerwartet nach längst abgeschlossener Therapie. Die meisten Mitglieder fühlen sich in dieser Zeugenrolle unwohl. Für den therapeutischen Prozess werden Schwierigkeiten gesehen: Wie soll mit dem erzwungenen Rollentausch und der befürchteten Instrumentalisierung umgegangen werden? Für PP und KJP ist es wichtig, sich mit den damit verbundenen fachlichen und rechtlichen Fragen vorab auseinanderzusetzen, um im Ernstfall gewappnet zu sein. Im Folgenden werden die rechtlichen Aspekte skizziert

3 Sinn und Zweck der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ist eher eine Verpflichtung denn ein Recht der Therapeuten. Die Grundlage der Schweigepflicht ist das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Klienten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Dieses Recht beinhaltet, selbst zu entscheiden, wann und welche persönlichen Sachverhalte offenbart werden. Daraus folgt, dass das Recht, darüber zu entscheiden, welche Geheimnisse wem gegenüber offenbart werden, den Patienten zukommt.

4 Rechtliche Regelungen

Die Rechtslage orientiert sich hieran. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Patienten werden PP und KJP gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihnen steht auch vor Gericht ein Schweigerecht zu. Werden sie jedoch von den Patienten von der Schweigepflicht entbunden, so müssen sie vor Gericht aussagen.

4.1 Die Schweigepflicht

ist in § 8 unserer Berufsordnung und in § 203 des Strafgesetzbuches geregelt:

4.1.1 Berufsordnung Berlin: § 8 Schweigepflicht

(1) Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Soweit Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patienten und deren Therapie zu entscheiden.

...

4.1.2 Strafgesetzbuch: § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

...

4.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

4.2 Das Zeugnisverweigerungsrecht

Korrespondierend zur Schweigepflicht wurde das Recht geregelt, vor Gericht die Aussage verweigern zu dürfen. Es gibt dafür je nach Gerichtszweig¹ verschiedene Regelungen, die sich inhaltlich aber gleichen:

4.2.1 Verfahren vor den Zivilgerichten

§ 383 Zivilprozessordnung

Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

...

6.

Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

4.2.2 Verfahren vor den Strafgerichten

§ 53 Strafprozessordnung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

...

3.

Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und

¹ Im **Verwaltungsgerichtsverfahren** und **Sozialgerichtsverfahren** finden für die Beweisaufnahme die Regelungen des Zivilgerichtsverfahrens Anwendung (§98 VwGO, § 118 SGG). Die Ausführungen zum Zivilverfahren gelten daher sinngemäß auch für diese Gerichtszweige. In **Ordnungswidrigkeitsverfahren** gelten wiederum die Regelungen über das Strafgerichtsverfahren sinngemäß (§ 46 OWiG). Die vorliegende Darstellung wird daher auf die Gebiete der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beschränkt.

Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

...

4.3 Die Zeugenpflicht

Im Grunde besteht für jede Person die Verpflichtung, auf Ladung des Gerichts dort zur Verhandlung zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Diese Pflicht kann mit Ordnungsgeld und der Androhung von Ordnungshaft oder der zwangsweisen Vorführung des Zeugen auch durchgesetzt werden. Den PP und KJP steht aufgrund der Schweigepflicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Dieses beruht auf dem Patientengrundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Verzichten Patienten freiverantwortlich auf dieses Recht, indem sie ihre PP/ KJP von der Schweigepflicht entbinden, können sich die PP/ KJP nicht auf das Schweigerecht berufen, sondern müssen vor Gericht aussagen:

4.3.1 Verfahren vor den Zivilgerichten

§ 385 Zivilprozessordnung

Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

...

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Wird eine entsprechende Erklärung von der jeweiligen Prozesspartei abgegeben, so kann diese unter Umständen unwiderruflich sein. Ob eine wirksame, nicht widerrufen bzw. unwiderrufbare Erklärung vorliegt, muss im Einzelfall ermittelt werden.

4.3.2 Verfahren vor den Strafgerichten

§ 53 Strafprozessordnung

...

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

...

Vor dem Strafgericht kann die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit widerrufen. Das hat zur Folge, dass für die PP/ KJP dann wiederum die Schweigepflicht gilt. Daher sollte der aktuelle Stand abgeklärt werden. Hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite der Entbindung von der Schweigepflicht sollte das Gespräch mit den jeweiligen Patienten gesucht werden.

5 Besonderheiten für bestimmte Patientengruppen

Die Entbindungserklärung von der Schweigepflicht kann derjenige erklären, dessen Geheimnis durch die PP/ KJP offenbart werden soll. Eine Besonderheit ergibt sich für Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen. Diese können die Entbindungserklärung häufig selbst abgeben, auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters. Voraussetzung ist jedoch, dass die Personen in der Lage sind, nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite der Erklärung zu erkennen.² Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei nicht einsichtsfähigen Personen ist zur Entbindung von der Schweigepflicht die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die BO trifft für diese Patientengruppen besondere Regelungen, die zur Auslegung der Rechtslage herangezogen werden können:

² Formulierung nach BGH in BGHZ 29, 33, 36.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patienten

...

(2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger nur dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

(3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.

...

(6) Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. Die Ausnahmeregelungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten

(1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Patient, für den ein rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, nur dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.

(2) Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat der Psychotherapeut nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung des rechtlichen Vertreters einzuholen. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertretern und Patienten ist der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des Patienten zu achten.

(3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

6 Ergebnis

Die Schweigepflicht basiert auf einem Grundrecht der Patienten. Deshalb können Patienten über die Einhaltung der Schweigepflicht bestimmen. Werden PP und KJP von der Schweigepflicht entbunden, so sind sie vor Gericht zur Aussage verpflichtet.

Recherchiert: Anja Weyl, Justiziarin